

SATZUNG

der
Sportgemeinschaft Oberliederbach e.V.

§1 **Name und Sitz**

Der am 28.11.1958 gegründete Verein führt den Namen:

Sportgemeinschaft Oberliederbach e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Fußball-Verband e.V., im Landesportbund Hessen e.V. sowie im Hessischen Judo-Verband e.V.

§2 **Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage des Amateurgedankens verwirklicht, insbesondere durch Förderung und Ausübung sportlicher Leistungen und Wettkämpfe sowie Geselligkeit im Umfeld der sportlichen Aktivitäten. Hierzu dienen auch die Ausrichtung von nicht-fußballspezifischen Vereinsveranstaltungen, wie z.B. ein Volksradfahren mit Familientag und Kinder-Spieleparadies, Skat-Turnier oder ein Oktoberfest mit Live-Musik im Festzelt sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde Liederbach, wie z.B. Internationales Straßenfest, Weihnachtsmarkt und Neujahrsempfang. Die Veranstaltungen und Teilnahmen können variieren und müssen nicht jedes Jahr stattfinden. Ebenso können weitere Veranstaltungen und Teilnahmen aufgenommen werden.
2. Der Förderung der Jugend gilt besonderes Augenmerk.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren, außerdem Spieler in Jugendmannschaften.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder mit mindestens 10-jähriger ordentlicher Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, mit dem die Satzung anerkannt wird, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Antragstellung ohne Angaben von Gründen schriftlich seinen Rücktritt vom Antrag erklären. Der Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf den Antragsmonat folgenden Monat schriftlich abgelehnt wird.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Austritt aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des

Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes, nachdem dieser den Ältestenrat angehört hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
5. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und eventuelle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge, Umlagen und Entgelte bleibt bestehen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
7. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5

.Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Vereins-Ehrendadel haben alle Mitgliedschafts-Rechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung und die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Die Mitglieder sind zur Ableistung von jährlichen Arbeitsstunden verpflichtet. Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Ableistung ist ein Entgelt an den Verein zu entrichten, dessen Höhe gemäß §5 von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Zahlung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Entgelte bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand per Beschluss festsetzt. Rückständige Leistungen können gemahnt und nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
5. Mitteilung bei Änderung der Postanschrift oder der Email-Adresse.
6. Mitteilung bei Änderung der Bankverbindung. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§7

Strafen

Der Vorstand ist berechtigt Strafen in Form von

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße
- d) Sperre

zu verhängen wegen grob unsportlichen oder vereinschädigenden Verhaltens.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der (s) Jahresberichte(s) des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks des Vereins und über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - g) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
 - h) Wahl des Ältestenrates,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Entgelten sowie deren Fälligkeit,
 - k) Beschlussfassung über die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen.

§10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 12 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Liederbacher Amtsblatt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Zwecks des Vereins, zur Auflösung des Vereins sowie zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe seitens des Ältestenrates oder 1/10 der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/2, zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§13 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Kassierer,
Schrift- und Pressewart,
Jugendleiter,
Sportlicher Leiter
und bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§14 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende

Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) ordnungsmäßige Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte oder Aufgaben besondere Vertreter bestellen oder Ausschüsse einsetzen und sie abberufen. Die (Teil-)Erledigung dieser Geschäfte oder Aufgaben ist dem Vorstand gegenüber unverzüglich zu dokumentieren. Die Vertretungsbefugnis der besonderen Vertreter oder der Ausschüsse wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes bedürfen.

§15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Stehen für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu Wählen. Im Übrigen kann en bloc gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§16

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in der Regel einmal monatlich stattfinden sollen. Sie sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen und zu leiten. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Es gelten soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage beträgt 7 Kalendertage. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§17

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die für 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder:
3. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in bedeutsamen Vereinsangelegenheiten insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, die Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand soll in solchen Fällen den Ältestenrat anhören.
4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand und im Ältestenrat schließen einander aus.

§18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer, sie dürfen nicht zugleich Mitglied im Vorstand sein. Maximal einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Aufgabe das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§19 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die vom Jugendleiter geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendgruppenobmänner bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§20 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können nach Anhörung des Ältestenrates durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§21 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der Mitgliederdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§22 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
3. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretenden Schäden ausgeschlossen.
4. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Verträge der Deutschen Sporthilfe e. V. im Landessportbund Hessen.
5. Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden. Das Mitglied hat den Verein insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§23 Auflösung des Vereins


1. Im Falle der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestimmen.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins soll an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und sportliche Zwecke in Liederbach zugutekommen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach hat dies zu bestimmen.

§24 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.08.2020 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Die Satzung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Liederbach, 03.02.2021



Christian Raabe
1.Vorsitzender



Holger Hemberger
Schriftführer